mber biefe Betition? - Es ift nicht ber fall. 3ch richte baber die Frage an die Rammer:

"ob fie biefe Betition gur Berndfichtigung an die Staateregierung übermeifen mill?" Einstimmig: 3a.

Referent Bandels. und Gewerbefammerprafibent Rulfe: Pof. 6, Porzellanmanufactur: 48,480 Thir., urfprünglich eingestellt 40,000 Thir., 10,000 Thir. fino nachträglich bin= zugefügt worden, die fich infolge von Behaltszulagen um 1526 Thir. furgen. Die Position wird gur Unnahme empfohlen.

Prafibent von Behmen: Berlangt Jemand bas Wort über die Position 6? - Es ift nicht ber Tall. Ich frage alfo:

"ob die Rammer die in biefe Bofition eingestellte Gumme von 48,480 Thir. geneh: migt?"

Einstimmig: 3a.

Referent Bandels- und Gewerbefammerprafident Rulte: Bof. 7a, Sofapothete: 2750 Thir. werden gur Annahme empfohlen.

Prafident von Behmen: Berlangt Jemand bas Bort? - Da es nicht ber Fall ift, fo frage ich:

"ob bie Rammer bie bier eingestellten 2750 Thir. genehmigt?",

Einstimmig: 3a.

Referent Banbels und Gewerbefammerprafibent Rulfe: Es fommt Bof. 7 b, Elfterbad. Sier find einzuftellen 1168 Thir., 170 Thir. weniger, als in voriger Periode, infolge einiger Wehaltserhöhungen. hierüber find nun verschiedene Berhandlungen gwischen ber Staateregierung und ber jenfeitigen Rammer gepflogen worben. Die jenfeitige Deputation hat einige Fragen aufgeworfen und ber Regierung gur Beantwortung vorgelegt. Dies ift auch in febr um= fanglicher Beije geschehen und fie find im jenseitigen Bericht, auf den ich mir zu verweisen erlaube, abgebruckt zu finden. Diese Erörterungen haben nun aber wiederum verschiedenartige Antrage hervorgerufen und zwar:

I.

"Die Rammer wolle fich ber Staatsregierung gegen: über erklaren, bag bie beim vorigen Landtage angenommenen Untrage in voller Kraft bleiben.

II.

Die Staatsregierung zu ermachtigen, bag fur ben unerwarteten Fall, bag fich weber Raufer fur ben gesammten Gutscompler ober einzelne Theile beffelben, noch Bachter fur die einzelenen Barcellen finden, bas Domanenfond gur Bepflaugung mit Wald zu überweijen.

Der Antrag unter I wird gur Annahme empfohlen. Dagegen vermag bie Deputation dem Untrage unter II ihre Empfehlung nicht angedeihen zu laffen, und indem fie beffen Ablebnung empfiehlt, substituirt fie bafur folgenden:

Die Staatsregierung zu ermächtigen, fur ben Fall, bag die Buntt III A unter 3 und 4 erfichtlichen Ans trage als unansführbar fich erweifen follten, bas gu Bate: und Bangweden nicht nothige Areal dem Do: manenfond gur Bepflangung mit Balo gu übers meijen.

Es find bann fpater noch zwei Antrage gestellt und angenommen worden:

- a) eine Abichatung eintreten gu laffen, was bas nach Antrag 2 G. 30 bes Deputationsberichts even= tuell mit Wald zu bepflanzende Arcal bem Staate als Waleboden werth ift, und
- b) wenn ein Raufgebot barauf von boberem Betrage eingeht, als die ermittelte Berthsabichauung als Waloboten ergiebt, daffelbe zu acceptiren.

Die Annahme berfelben wird empfohlen.

Prafibent von Behmen: 3ch erlaube mir, überhaupt vorzuschlagen, daß wir, ehe wir auf die verschiedenen Antrage, die bei Gelegenheit ber Boj. 7 b, das Gliterbad betreffend, von ber jenseitigen Rammer beschloffen worden find, eingehen, die Position felbst gur Erledigung bringen. Die Deputation ichlagt vor, bei Pof. 7 b 1168 Thir. als Ginnahmebetrag ins Budget einzustellen. - 3d frage: ob Jemand hiernber gunachit bas Bort begehrt? - Da bas nicht ber Fall ift, frage ich bie Rammer:

"ob fie bie Ginftellung biefer 1168 Thir. bei Bof. 71 genehmigt?"

Ginftimmig: 3a.

Wir murben nun zu ben verschiebenen an Diefe Bofition fich anschließenben Antragen überzugehen haben, bie ber herr Referent uns bis jest mitgetheilt hat. weiteren Untrage werben wir bann fpater gufommen. In Bezug auf die Antrage unter I und II habe ich ben Berrn Referenten gunadit gu bitten, ben von ber Deputation an Stelle bes von ber jenseitigen Rammer beschloffenen Antrage II und vorgeichlagenen Antrag zu vervollstänoigen. Es beißt in bemfelben:

"Die Staatsregierung zu ermachtigen, fur ben Fall, daß die Bunft III A unter 3 und 4 erfichtlichen Untrage als mnaneführbar fich erweisen follten, bas gu Bate: und Bangweden nicht nothige Areal bem Domanenfond gur Bepflangung mit Balo gu über= weifen."

Es ift in ber Faffung biefes Untrags nicht gefagt, welcher Untrag unter III A unter 3 und 4 eigentlich gemeint Bu Bade. und Bangweden nicht nothige Areal bem ift. Der Berr Referent hat und die Erlanterung gegeben,